

Richtlinie Milchkühe

Version 2.1

Kriterienkatalog für die Haltung und Behandlung, sowie den Transport und die Schlachtung von Rindern im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhalt

1.	Allgemeines.....	5
1.1	Grundlegendes und Ziele.....	5
1.2	Geltungsbereich.....	5
1.3	Verantwortlichkeiten.....	6
1.4	Definitionen und Abkürzungen.....	6
1.4.1	Definitionen.....	6
1.4.2	Abkürzungen.....	7
2.	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm.....	7
2.1	Rahmenbedingungen.....	7
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen.....	7
2.3	Übergangsfristen.....	8
2.4	Meldepflichten.....	8
2.5	Transport und Schlachtung.....	8
3.	Allgemeine Anforderungen des Tierschutzlabels an den tierhaltenden Betrieb (Einstiegs- und Premiumstufe).....	8
3.1	Betriebsbegriff.....	8
3.2	Warenstromkontrolle.....	9
4.	Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung des Tierschutzlabels (Einstiegs- und Premiumstufe).....	10
4.1	Tiergesundheit.....	10
4.2	Eingriffe an den Tieren.....	10
4.3	Tierkomfort und Pflege.....	11
4.4	Bestandsobergrenzen.....	11
4.5	Haltungsverfahren.....	11
4.5.1	Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall.....	12
4.5.2	Platzbedarf im Stall.....	12
4.5.3	Vorgaben für Liegefläche.....	13
4.6	Fütterung und Tränkung.....	14
4.6.1	Futtermittel (GVO – Freiheit).....	14
4.6.2	Rations- und Fressplatzgestaltung.....	14
4.6.3	Wasserversorgung.....	15
4.7	Stallklima.....	15
4.8.	Kontrolle der Tierhaltung.....	16
4.8.1	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	16
4.8.2	Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung.....	16
4.8.3	Verpflichtende Überprüfung des Melksystems.....	16
4.8.4	Verpflichtende, dokumentierte Klauenpflege.....	16
4.8.5	Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung.....	17

4.9	Verpflichtende Teilnahmen oder Untersuchungen	17
4.9.1	Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) und dem Qualitätsmanagementprogramm Milch (QM-Milch)	17
4.9.2	Antibiotikaeinsatz	18
4.9.3	Behandlung von Endo- und Ektoparasitosen.....	18
4.9.4	Verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung.....	18
5.	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe.....	19
5.1	Eingriffe an den Tieren.....	19
5.2	Liegebereich.....	20
5.3	Zugang zum Außenklima	20
5.3.1	Vorgaben für den strukturierten Laufhof.....	20
5.3.2	Vorgaben für die Weide	21
6.	Tierbezogene Merkmale	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.3	Inzidenz von Mastitiden.....	23
6.4	Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch.....	23
6.5	Stoffwechselerkrankungen.....	24
6.6	Abgangsrate.....	24
6.7	Tierverluste	24
6.8	Totgeburtenrate.....	25
6.9	Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)	25
6.10	Lahmheiten und Klauenzustand	25
6.11	Verschmutzungen	26
6.12	Hautveränderungen/Integumentschäden.....	26
6.13	Umfangsvermehrungen.....	26
6.14	Andere Krankheiten oder Verletzungen.....	27
6.15	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzte Tiere.....	27
6.16	Eingeschränkter Ruhekomfort.....	27
6.17	Thermoregulation	28
7.	Anforderungen an den Transport und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe) für Milchkühe	28
7. 1	Anforderungen an den Transport von Milchkühen.....	28
7.2	Geltungsbereich	28
7.2.1	Verantwortlichkeiten	28
7.2.2	Sachkunde	29
7.2.3	Transportfähigkeit	29
7.2.4	Transportdauer und Transportstrecken	29
7.2.5	Umgang mit den Tieren.....	30
7.3	Anforderungen an die Schlachtung von Milchkühen	30

7.3.1	Allgemeine Anforderungen.....	30
7.3.2	Rückverfolgbarkeit	31
7.3.3	Sachkunde	32
7.3.4	Anlieferung und Umgang mit den Tieren	32
7.3.5	Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung.....	33
7.3.6	Betäubung	34
7.3.7	Tötung/Entblutung.....	34
7.3.8	Erfassung Tierbezogener Kriterien am Schlachtbetrieb (Milchkühe)	35
	Anhang/Mitgeltende Unterlagen.....	37
	Anhang 1: Übersicht Reserveantibiotika	37
	Anhang 2: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität.....	38
	Anhang 3: Weiterführende Literatur	39

1. Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem festgelegtem Platzangebot, einem klar definierten Fress- und Liegeplatzverhältnis sowie vorgeschriebenen Einrichtungen für den Kuhkomfort stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen spürbare Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden.

In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche (Laufhof/Weide) weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arttypischen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV, hier: Abschnitt 2 Anforderungen an das Halten von Kälbern) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und das Arzneimittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

In begründeten Einzelfällen kann über Ausnahmeregelungen bei einzelnen Kriterien der Richtlinie entschieden werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt sowohl für die hochtragenden Färsen als auch für die Milchkühe (in allen Laktationsstadien) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen.

Die Richtlinie für Milchkühe im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelt die Haltung von und den Umgang mit Milchkühen und hochtragenden Färsen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Dieser Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Definitionen und Abkürzungen

1.4.1 Definitionen

Fressplatz

Ein zur Raufutteraufnahme / Grundfutteraufnahme (auch TMR-Fütterung) vorgesehener Platz.

Hochtragende Färsen

Als hochtragende Färsen gilt jedes weibliche Tier ab drei Monate vor seinem errechneten ersten Abkalbetermin.

Milchkuh

Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien.

Rind

Rinder jeden Alters und Geschlechts eines Betriebes.

Trockensteher

Tragendes Rind, das auf die Kalbung vorbereitet wird.

Laufhof

Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

1.4.2 Abkürzungen

AUA-Belege	Arzneimittel-Abgabe- und -Anwendungsbelege
BCS	Body Condition Scoring
FEQ	Fett-Eiweiß-Quotient
GV	Großvieheinheit
GVO	Genetisch veränderte Organismen
K.O.	Knock Out
LKV	Landeskontrollverband
MLP	Milchleistungsprüfung
QM-Milch	Qualitätsmanagementprogramm Milch
sAbw	schwere Abweichung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
VLOG	Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.
→	Verweis auf mitgeltendes Dokument

2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Milchabgabeprotokolle, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

Die Personen, die auf dem Betrieb für die Betreuung der Tiere verantwortlich sind, verpflichten sich, einmal jährlich an einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme zum Thema Rinderhaltung teilzunehmen (zum Beispiel Klauengesundheit, Trächtigkeit und Geburt in der Milchkuhhaltung, Kälberhaltung, Enthornung von Kälbern, tierbezogene Kriterien). **sAbw**

Hierzu können Seminare von Landwirtschaftskammern oder anderen Bildungs- und Schulungseinrichtungen im landwirtschaftlichen Bereich frei gewählt werden.

Die Teilnahmebestätigungen müssen für die Kontrollen auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Jeder Betrieb, der am Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ teilnimmt, ist verpflichtet, am Zertifizierungsprogramm teilzunehmen. **K.O.**

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ eigene, unangekündigte Kontrollen in unregelmäßigen Abständen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Milchkuhhaltung relevanten Bereiche (Stallungen, Melkanlage, Laufhof, gegebenenfalls Weide) zu gewähren.

2.3 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten GVO-freier Fütterung aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin sowie der Milchkühe kann die auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Milch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden.

2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM-Milch) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind. **sAbw**

2.5 Transport und Schlachtung

Soweit möglich, sollte der Milchviehbetrieb sowohl seine Milchkühe und als auch seine weiteren zur Schlachtung angemeldeten Rinder (Kälber, Färsen, Bullen) an einen nach den Kriterien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ zertifizierten Schlachthof abgeben.

Milchkühe und Färsen, deren Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach den Kriterien des Tierschutzlabels gehalten worden sein und anschließend an einen nach den Kriterien des Tierschutzlabels zertifizierten Schlachthof abgeben werden. Für den Transport und die Schlachtung dieser Tiere ist die Richtlinie „Transport und Schlachtung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend.

3. Allgemeine Anforderungen des Tierschutzlabels an den tierhaltenden Betrieb (Einstiegs- und Premiumstufe)

3.1 Betriebsbegriff

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs neben Milchkühen, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Milchkühe anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b. Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Milch getrennt entnommen, gelagert und abgefüllt wird.
- c. Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d. Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem Tierschutzlabel werden die Tiere und die Milch explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere und Nicht-Tierschutzlabel-Milch gekennzeichnet.
- e. Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des Tierschutzlabels gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters, der Tiere und der Milch ist selbst und kontinuierlich durchzuführen. **sAbw**

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine / Rechnungen / Ausgangslieferscheine sind zwischen den Schnittstellen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter, Molkerei und Schlachthof zu erfüllen:

- Lieferschein- / Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren („one-step-back“-„one-step-forward“-approach)
- Daten des Abnehmers: Name und Anschrift
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen / Menge / Gewicht / Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhalten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen).

Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar sein.

Auf dem Betrieb, beim Transport der Tiere und am Schlachthof müssen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, mit denen jegliche Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen (zum Beispiel Milchgeldabrechnungen) muss die Plausibilität der Warenströme der abgegebenen Milch belegt sein.

4. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung des Tierschutzlabels (Einstiegs- und Premiumstufe)

4.1 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vornherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von tierbezogenen Kriterien einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (→ Kapitel 6).

4.2 Eingriffe an den Tieren

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung sowie das Enthornen sind verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe. Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.** Die Verödung nach einem anderen Verfahren durchzuführen, ist auch nicht ausnahmsweise möglich.

Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, muss einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorweisen. **sAbw**

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation oder auf Antrag in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Der Landwirt muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedation, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen eingesetzt wurden. Dies gilt ebenfalls bei einer Enthornung. Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornete, genetisch hornlose oder Tiere, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden. Da der Bezug solcher Tiere in der Praxis derzeit noch nicht realistisch umsetzbar ist, wird eine Frist bis zum 31.12.2021 gewährt, in welcher der Zukauf nicht richtlinienkonform enthornter Tiere auf Antrag gestattet werden kann. Für einzelne Sonderfälle (spezielle Rassen, Tiere etc.) können darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

Literaturhinweis:

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: → Anhang 2

4.3 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern angeboten werden (zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind entsprechend zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe muss für je 60 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorgehalten werden.

4.4 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer dieses Labelprogrammes, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 600 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

4.5 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung von Rindern ist verboten. **K.O.**

Für die Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung gilt für alle Rinder des Betriebes, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung.

Für Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden, gilt abweichend von der oben genannten Vorgabe zur Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung für alle Rinder des Betriebes, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem 1. Juli 2018.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat – zum Beispiel Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – nicht eingehalten werden kann, kann eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, mit der die Frist um maximal sechs Monate verlängert werden kann.

Die Haltungsumgebung im Geltungsbereich dieser Richtlinie muss so gestaltet sein, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Sie sind daher entsprechend räumlich zu verteilen.

4.5.1 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest sein. Pfützenbildung muss vermieden werden. **sAbw**

Laufgänge müssen derart gestaltet sein, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. **sAbw**

Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen. Werden Schieber verwendet, müssen diese während der Hauptfresszeiten ruhen, tagsüber regelmäßig im Einsatz sein und nachts reduziert arbeiten. Die Laufgänge am Futtertisch müssen in Ställen, die nach dem 1. Januar 2003 gebaut wurden, mindestens 3,50 m und die Laufgänge zwischen den Boxenreihen müssen mindestens 2,50 m betragen.

In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, müssen die Laufgangbreiten am Futtertisch mindestens 3,00 m und zwischen den Boxenreihen mindestens 2,00 m betragen, sofern ein ungehinderter Kuhverkehr gewährleistet ist. Falls nötig ist der ungehinderte Kuhverkehr durch geeignete Management- und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereit liegen.

Ausgenommen von den oben genannten Vorgaben sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erst zertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte, betriebsindividuelle Bewilligung vorweisen können.

Empfehlung:

Um Stress durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten zu entgegnen, sollten Sackgassen vermieden werden. Als Sackgasse gelten Gänge, die nur von einer Seite zugänglich sind und eine Breite von weniger als 3,50 m aufweisen.

Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,50 m) oder sie müssen so schmal sein, dass gewährleistet ist, dass nur eine Kuh den Durchgang passieren kann (0,80 m bis 1,30 m).

4.5.2 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf muss für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) separat und für das jeweilige Haltungssystem (Liegeboxenlaufstall, Strohställe, etc.) betriebsindividuell berechnet werden, Er wird schriftlich im Betriebsbeschreibungsbogen festgehalten. Dieser Betriebsbeschreibungsbogen liegt für jedes Audit vor.

Die Angaben des Platzbedarfs beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Kuh regelmäßig und eigenständig erreichen kann (Laufgänge, Liegeboxen, Kopfraum, Futtertisch). Der Wartebereich und der Melkstand werden nicht in die vorgegebenen Quadratmeterangaben eingerechnet.

Sowohl in der Einstiegs- als auch in der Premiumstufe ist im Geltungsbereich der Richtlinie für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) eine permanent zugängliche Stallfläche von netto mindestens 6,0 m² je Tier vorgeschrieben. **sAbw**

4.5.3 Vorgaben für Liegefläche

Im gesamten Geltungsbereich dieser Richtlinie muss ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von mindestens 1:1 vorgehalten werden. **K.O.**

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen, die nachstehenden Anforderungen entsprechen müssen, vorgehalten werden. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende Planung schriftlich vorzuhalten, aus der plausibel hervorgeht, dass das vorgegebene Tier-Liegeplatz-Verhältnis in allen Produktionszyklen in der Regel eingehalten werden kann.

Liegeflächen: Frei gestaltete Liegeflächen, wie sie zum Beispiel in Zweiraumlaufställen mit Tiefstreuverfahren zu finden sind, müssen über eine eingestreute Liegefläche von 4,5 m² je Tier verfügen. **sAbw**

Liegeboxen: Die Liegeboxen müssen an die Größe der Kühe angepasst sein und ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ermöglichen. **sAbw**

Alle Liegeboxen und -flächen müssen eine schutzpendende Überdachung aufweisen. **K.O.**

Liegeplätze sollen nicht zugluftexponiert sein. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegen zu wirken.

Liegeboxen und -flächen müssen derart gestaltet sein, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. **sAbw**

Das verwendete Einstreumaterial muss Feuchtigkeit binden können. In beiden Stufen müssen die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig gereinigt werden und stets flächendeckend mit organischem Material (Stroh, Strohhacksel, Strohmehl oder ähnlichem) eingestreut sein. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde müssen auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen lassen. **sAbw**

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen beziehungsweise die Einstreuqualität wird über tierbezogene Kriterien (→ Kapitel 6) erfasst. Des Weiteren müssen die Kühe die Möglichkeit haben, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Empfehlungen:

Das Angebot einer höheren Anzahl von Liegeboxen begünstigt ein ungestörtes Ruhen der Tiere und ermöglicht das arttypische Distanzverhalten rangniedriger Tiere. Im Liegeboxenlaufstall ist mindestens alle 20 m ein Durchgang vorzusehen.

Empfohlene Mindestmaße für die Liegeboxen:

- Breite der Liegefläche: mindestens 115 cm
- Länge der Liegefläche: mindestens 180 cm
- Länge der Wandboxen: mindestens 270 cm
- Länge der gegenständigen Boxen: mindestens 250 cm
- Positionierung Nackenrohr – lichte Höhe zur Liegefläche: mindestens 125 cm
(Orientierung anhand der Körpermaße der Herde:
Höhe des Nackenrohrs = durchschnittliche Widerristhöhe der Herde minus 10 bis 15 cm)
Positionierung Nackenrohr = horizontaler Abstand zur Streuschwelle bzw. Kotstufe:
mindestens 155 cm
- Höhe der Bugschwelle: ca. 10 cm (die Bugschwelle sollte abgerundet sein.
- Für den Kopfschwing müssen bei wandständigen Boxen mindestens 80 cm Freiraum nach vorn verfügbar sein

Die Liegefläche weist ein Gefälle von 2 bis 3% auf.

20% der Tiere sollen in der Hauptruhezeit mit gestrecktem Vorderbein in den Liegeboxen liegen.

4.6 Fütterung und Tränkung

4.6.1 Futtermittel (GVO – Freiheit)

Die hochträchtigen Färsen sowie die Milchkühe dürfen in der Einstiegs- wie auch in der Premiumstufe nur mit GMO-freien Futtermitteln gefüttert werden. **K.O.**

4.6.2 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration der Milchkühe muss leistungsorientiert und wiederkäuergerecht gestaltet werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über Körperkonditionsbeurteilungen überprüft (→ Kapitel 6).

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten. **sAbw**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad Libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %. **sAbw**
- und in der Tiergruppe gibt es keinen Hinweis auf Futterstress (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Kühe).

Einzelbetriebliche Ausnahmen können erteilt werden, wenn bauliche Änderungen nicht möglich sind, sofern die Tiere keine Anzeichen von Technopathien aufweisen und auch keine anderen Anzeichen darauf schließen lassen, dass die Fressplätze ungeeignet sind.

Empfehlungen:

Zur verbesserten Futteraufnahme sollte das Niveau des Futtertischs 20 cm über dem der Standfläche liegen und die Laufgänge am Futtertisch sollten 4,00 m breit sein.

4.6.3 Wasserversorgung

Jede Kuh muss ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkmöglichkeiten vorhanden sein, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind.

Die Tränken müssen sauber und funktionstüchtig sein. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen / reparieren. Der Wasserdurchfluss muss bei Schalenstränke > 10 Liter/Min. (d.h. 2,5 Liter in 15 Sekunden) betragen. Bei Trogränken sollte der Wasserdurchfluss > 20 Liter/Min. (d.h. 5,0 Liter in 15 Sekunden) betragen.

Die Anzahl der erforderlichen Tränken richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie danach, wie die Tränken im Stall verteilt sind.

Ab 15 Tieren sind zwei Tränken vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränken und je weitere 20 Tiere jeweils eine weitere Tränke vorzuhalten. **sAbw**

Die Tränken sollen über den Stall verteilt sein. Jede Tränke muss mindestens zwei Meter von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als eine Tränkstelle gezählt werden zu können. Tränkmöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden jeweils 70 Zentimeter als Tränkplatz angerechnet. **sAbw**

4.7 Stallklima

Der Kontakt zum Außenklima ist durch eine Offenfront (mindestens 60% der Wandanteile offen) zu gewährleisten. In bestehenden Ställen muss die Größe der Fensterfläche 5% der Stallgrundfläche betragen. Die Fenster müssen sauber und ausreichend lichtdurchlässig sein. In diesen Ställen muss die Luftfeuchte zwischen 60 und 80% liegen und sie ist durch ausreichende Luftwechselraten in einen für das Tier optimalen Bereich zu bringen.

Besonders im Wartebereich ist dafür zu sorgen, dass eine großzügige Frischluftzufuhr sichergestellt ist, da die Kühe hier, je nach Melksystem, längere Zeit eng nebeneinander stehen.

Bei Temperaturen über 25° C muss die Möglichkeit bestehen, zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen (wie Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

Empfehlungen:

Verwendung von sensorgesteuerten Curtains oder Windnetzen.

Ventilatoren sollten in den heißen Sommermonaten zur Verfügung stehen und insbesondere im Wartebereich und über den Liegeflächen angebracht sein.

4.8. Kontrolle der Tierhaltung

4.8.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und es müssen mindestens zwei aktuelle Besuchsprotokolle pro Jahr vorhanden sein. [sAbw](#)

4.8.2 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren. [sAbw](#)

4.8.3 Verpflichtende Überprüfung des Melksystems

Die Melkanlage muss mindestens einmal jährlich überprüft werden (zum Beispiel durch eine extern zertifizierte Firma oder den Hersteller der Melkanlage). Diese Überprüfung ist zu dokumentieren (zum Beispiel Rechnungsbeleg, Servicevertrag, DIN ISO Prüfprotokoll 6690). [sAbw](#)

4.8.4 Verpflichtende, dokumentierte Klauenpflege

Die Durchführung einer Klauenpflege, mindestens einmal Mal jährlich, ist verpflichtend. [sAbw](#)

Die jährliche Klauenpflege muss auf Einzeltierebene dokumentiert werden.

Darüber hinaus orientiert sich die weitere Notwendigkeit einer Klauenpflege am Zustand der Klauen und der Lahmheitsinzidenz des gesamten Betriebes.

Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen. [sAbw](#)

4.8.5 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere sowie auf Tiere um den Abkalbetermin herum zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. [K.O.](#)

Kühe müssen für die Geburt in dafür eingerichtete Abkalbeboxen verbracht werden.

Abkalbeboxen und Krankenabteil

Jeder Betrieb muss Abkalbeboxen für 5% des Kuhbestandes vorhalten.

Ausgenommen davon sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte, betriebsindividuelle Bewilligung vorweisen können.

Die Zahl der Abkalbeboxen muss auf die Gesamtherde und das Management ausgerichtet sein. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende und plausible Planung schriftlich vorzuhalten. Die Abkalbebox ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Zusätzlich muss in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können (Krankenbucht). [sAbw](#)

Kranke Tiere, dürfen nicht im Abkalbebereich untergebracht werden. Hierfür ist stets die separate Krankenbucht zu nutzen.

In den Abkalbeboxen sowie in der Krankenbucht müssen mindestens 10 m² pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m² pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung stehen, davon müssen mindestens 8 m² pro Kuh als Liegefläche eingestreut sein.

Die Liegeflächen müssen mit organischem Material derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten müssen regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, gereinigt werden. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (→ Kapitel 6).

In den Buchten müssen die Futter- und Wasserversorgung sowie die Möglichkeit, die dort aufgestellten Tiere zur melken, sichergestellt sein. [sAbw](#)

Empfehlung:

Rückzugsmöglichkeiten und Sichtkontakt zur Herde sollten ermöglicht werden.

4.9 Verpflichtende Teilnahmen oder Untersuchungen

4.9.1 Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) und dem Qualitätsmanagementprogramm Milch (QM-Milch)

Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der Milchleistungsprüfung ihres Landeskontrollverbandes (LKV) teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der tierbezogenen Kriterien relevant sind. [sAbw](#)

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel „QM-Milch“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können. [sAbw](#)

4.9.2 Antibiotikaeinsatz

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. [K.O.](#)

Eine antibiotische Euterbehandlung von Kühen, die trocken gestellt werden sollen, darf bei eutergesunden Kühen nicht durchgeführt werden. Eine antibiotische Behandlung ist in diesem Fall nur zulässig nach tierärztlicher Indikation, wenn der Zellgehalt mehr als 200 000/ml beträgt. Darüber sind Nachweise (zum Beispiel Ergebnisse der MLP, Anfertigung von Antibiotogrammen) zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen. [sAbw](#)

Im Bedarfsfall ist zweimal jährlich eine Leitkeimbestimmung für den Betrieb vorzunehmen und anhand der Ergebnisse sind geeignete Trockensteller auszuwählen. In diesem Fall ist ein gemeinsam mit dem Tierarzt oder einer Beratungsstelle ausgearbeiteter Managementplan vorzuhalten und umzusetzen, aus dem hervorgeht, wie der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern auf dem Betrieb langfristig reduziert werden soll.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone → Anhang 1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen. [sAbw](#)

4.9.3 Behandlung von Endo- und Ektoparasitosen

Es muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasitosen vorliegen.

Die diesem Managementplan entsprechend durchzuführenden Maßnahmen (parasitologische Untersuchungen inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind zu dokumentieren und vorzuhalten. [sAbw](#)

4.9.4 Verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung

Die Schlachtung von trächtigen Rindern ist grundsätzlich verboten. [K.O.](#)

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. [K.O.](#)

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schlachtung eines tragenden Rindes in den ersten drei Monaten der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden

würde, während es zu diesem frühen Trächtigkeitsstadium noch transportfähig ist und das Fleisch verzehrtauglich sein wird.

Die Abgabe von niedertragenden Rindern ist zu dokumentieren. Dabei sind festzuhalten:

- Ohrmarkennummer
- Letzte Besamung, Trächtigkeitstag
- Tierärztliche Indikation (Grund der Schlachtung)
- Datum, Unterschrift Betriebsleiter und Unterschrift Tierarzt

Dieses Dokument muss innerhalb von 24 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund übermittelt werden und beim Audit zur Einsicht bereit liegen.

Am Tag des Transports zum Schlachthof muss für jedes für die Schlachtung vorgesehene weibliche Rind, das älter als 18 Monate ist und Kontakt zu einem Bullen hatte oder besamt wurde, das Ergebnis einer Trächtigkeitsuntersuchung vorliegen. Das Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung darf, bezogen auf den letzten Kontakt zu einem Bullen beziehungsweise den letzten Besamungstermin, nicht älter als vier Wochen sein. **K.O.**

Ausgenommen hiervon sind Kühe in den ersten 50 Tagen nach der Kalbung sowie Kühe und Färsen, die weder besamt wurden noch Kontakt zu einem Bullen hatten. Für diese Tiere muss am Tag des Transportes zur Schlachtung eine Erklärung des Landwirtes vorliegen, dass die Möglichkeit einer Trächtigkeit dieser Tiere ausgeschlossen ist. **K.O.**

Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und gegebenenfalls ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.

Nottötungen aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres sind ausgenommen. Sie bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. Vor der Tötung muss mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus durchgeführt werden. **K.O.**

5. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Eingriffe an den Tieren

In der Premiumstufe soll langfristig auf Eingriffe, die der Verhinderung des Hornwachstums dienen, gänzlich verzichtet werden.

Als Alternative zur Enthornung sollten entweder behornte Herden gehalten oder genetisch hornlose Zuchtbullen eingesetzt werden.

Empfehlung:

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: (→ Anhang 2).

5.2 Liegebereich

Empfehlung:

Für Ställe der Premiumstufe wird in Boxenlaufställen für etwa 10 bis 15% der Herde ein Strohbereich als Tiefstreustall, möglichst Zweiraumtiefstreulaufstall mit Fressgittern, empfohlen.

5.3 Zugang zum Außenklima

Den laktierenden Milchkühen muss ganzjährig der Zugang zum Außenklima (Weide/Laufhof) möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. **K.O.**

Trockensteher und Kühe in der Transitphase müssen entweder Zugang zu einer Weide (April bis Oktober) oder Zugang zu einem Laufhof haben. Betriebsindividuelle Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, auf Antrag und für eine begrenzte Zeitdauer. **K.O.**

5.3.1 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof muss befestigt sein beziehungsweise darf nur teilweise aus Spalten bestehen und er muss ganzjährig zur Verfügung gestellt werden. **K.O.**

Der Laufhof muss ausgestaltet sein und mindestens zwei der folgenden Strukturelemente enthalten: Tränken, Kratzbürsten, Raufuttermittelgabe oder Liegeflächen für die Tiere. **sAbw**

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich mit entsprechenden technischen Einrichtungen (zum Beispiel Schiebern oder Robotern) zu entmisten. **sAbw**

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof muss dann schnellstmöglich von Eis und Schnee befreit und den Tieren wieder zugänglich gemacht werden. Diese kurzfristige Schließung des Laufhofs muss im Stalltagebuch dokumentiert werden.

Pro Kuh ist ein Platzangebot von mindestens 3,0 m² vorzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag betriebsindividuelle Ausnahmen erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.

Beim Zugang zum Laufhof muss eine Mindestbreite von 2,5 m eingehalten werden. Ist der Zugang schmaler, muss ein zweiter Zugang vorhanden sein.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

Empfehlungen:

Der Laufhof sollte nach Süden ausgerichtet sein und über zwei oder mehr Zugänge verfügen.

Im Laufhof sollten eingestreute, frei gestaltete Liegeflächen eingerichtet werden, so dass die Tiere im Freien auf einer verformbaren, sauberen und trockenen Liegefläche abliegen können.

5.3.2 Vorgaben für die Weide

Der Kontakt zum Außenklima muss in der Premiumstufe während der standortüblichen Vegetationsperiode (in der Regel April bis Oktober) für mindestens sechs Stunden täglich durch den Zugang zu einer Weide gewährleistet werden. Der Zugang zur Weide ist während der Weidesaison über ein Weidetagebuch zu dokumentieren. Trächtige Kühe können drei Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin im Stall gehalten werden.

Die Weide muss zum Zeitpunkt des Auftriebs der Kühe befahrbar sein und über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund verfügen. Für Tiere, die keinen täglichen Zugang zum Stall haben, muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich/künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Staunässe muss vermieden werden. **sAbw**

Die Tiere müssen ungehindert Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken, haben, die permanent zugänglich sind. Dabei ist bei einer Weidefläche von jeweils 2 bis 4 Hektar mindestens eine Tränke vorzuhalten. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. **sAbw**

Empfehlungen:

Zusätzlich zum Flächenangebot im Stall sollten pro Kuh mindestens 6,0 m² Weidefläche vorgehalten werden.

Für maximal 15 Tiere eine Tränke.

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

Eine Haltung in der Premiumstufe ohne Weideangebot wird nur während einer Umstellungsphase akzeptiert, sofern ein Laufhof vorhanden ist und eine Weide spätestens zur nächsten Vegetationsperiode ab Erstzertifizierung angeboten wird.

6. Tierbezogene Merkmale

6.1 Allgemeines

Der Betrieb führt zweimal im Jahr, im Abstand von etwa sechs Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr), eine betriebliche Eigenkontrolle der Tierhaltung durch. Der gesamte Bestand muss anhand der zur Verfügung stehenden „Checkliste für die Eigenkontrolle“ hinsichtlich tierbezogener Merkmale beurteilt werden. Der Betriebsleiter oder verantwortliche Mitarbeiter notiert die Ergebnisse in dem dafür zur Verfügung stehenden Dokument und legt sie beim Audit vor. Der Betrieb kann die Eigenkontrolle auch in Kombination mit Betriebsbesuchen durch die Beratung oder den bestandsbetreuenden Tierarzt durchführen. Wenn Auffälligkeiten festgestellt oder Grenzwerte überschritten werden, muss der Betrieb Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Welche Maßnahmen wann ergriffen wurden, wird schriftlich festgehalten.

Die betriebliche Eigenkontrolle dient der Sensibilisierung für Schwachstellen in der Tierhaltung. Probleme sollen frühzeitig erkannt werden, sodass schnell reagiert werden kann.

Betriebsentwicklungen werden objektiv begleitet. Zusätzlich zu den Eigenkontrollen erhebt auch die Zertifizierungsstelle bei den Audits tierbezogene Merkmale.

Bei der betrieblichen Eigenkontrolle und auch bei den Audits durch die Zertifizierungsstelle werden alle Tiere in Augenschein genommen. Zusätzlich wird eine Stichprobe jeder Gruppe (Laktierende, hier gegebenenfalls auch die Untergruppen Früh- und Spätlaktierende, Trockensteher, hochtragende Färsen) auf Einzeltierebene bonitiert und dokumentiert.

Tabelle 1: Stichprobenumfang angelehnt an Welfare Quality®

Gruppengröße	Anzahl zu bewertender Kühe
unter 10	alle
10 - 20	alle
30 - 50	30
60 - 80	35
90 - 120	40
130 - 150	45
160 - 190	50
200 - 280	55

Stellt der Auditor der Zertifizierungsstelle fest, dass Grenzwerte überschritten sind, der Landwirt aber noch keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat, wird ein Nachaudit veranlasst oder der Landwirt erbringt innerhalb einer vereinbarten Frist den Nachweis darüber, dass die Mängel abgestellt wurden. Stellt der Auditor fest, dass Grenzwerte überschritten wurden, der Landwirt aber bereits Gegenmaßnahmen ergriffen hat, wird dieses Merkmal bei den nachfolgenden Audits genauer beobachtet.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, Nachaudits anzuordnen, wenn mehrere Grenzwerte deutlich überschritten wurden oder die betroffenen Tiere trotz unauffälliger Grenzwerte in einem bedenklichen Zustand waren oder wenn Zweifel daran bestehen, dass der Landwirt geeignete Maßnahmen ergreift.

6.2 Nutzungsdauer und Lebensleistung

Diese Merkmale werden nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle erfasst.

Zur Berechnung der Nutzungsdauer können die Kalbe- und Abgangsdaten (entnommen aus den MLP-Daten) beziehungsweise die Abgangsdaten aus der Tierverkehrsdatenbank HI-Tier (HI-T) verwendet werden.

Empfehlung: > 36 Monate

Zielwert: > 48 Monate

Die Lebensleistung der Milchkühe sollte mindestens 3,3 Laktationen betragen und 20% der Kühe sollten 5 Laktationen und mehr erreichen.

Alternativ können MLP-Betriebe die Jahresberichte ihres Landeskontrollverbandes (LKV) verwenden.

6.3 Inzidenz von Mastitiden

Gehalt an somatischen Zellen

Dieses Merkmal wird bei der betrieblichen Eigenkontrolle und durch den Auditor erhoben.

Wenn der Gehalt an somatischen Zellen in der Tankmilch über einen längeren Zeitraum als die letzten drei Monate mehr als 200 000 Zellen/ml beträgt, muss der Betrieb die Eutergesundheit der Herde kontrollieren beziehungsweise verbessern.

Zielwerte:

Eutergesunde Kühe: > 75% der Kühe < 100.000 Zellen/ml

Euterkrank/auffällige Tiere: < 8% der Kühe > 400.000 Zellen/ml

Erstlaktierende: < 15% der Erstlaktierenden $\geq$ 100.000 Zellen/ml

Mastitisbehandlungsinzidenz

Dieses Merkmal wird nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle erfasst.

Jede Euterbehandlung innerhalb der letzten zwölf Monate wird gezählt. Wird nach sieben Tagen Behandlungspause erneut behandelt, zählt dies als neue Behandlungen, auch wenn sie dasselbe Viertel betrifft.

Zielwert: < 30 %

6.4 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch

Diese beiden Merkmale sind nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle zu erheben.

Fett-Eiweiß-Quotient

Der Fett-Eiweiß-Quotient (FEQ) wird im MLP-Bericht ausgewiesen oder kann selbst errechnet werden. Die Berechnung erfolgt, indem der prozentuale Fettgehalt durch den prozentualen Eiweißgehalt geteilt wird. Es werden alle Tiere in den ersten 100 Laktationstagen bewertet.

Liegt der FEQ >1,5, ist dies ein Hinweis auf eine Ketose (Energiemangel).

Weist der FEQ einen Wert <1,0 auf, kennzeichnet dies eine Azidose (Rohfasermangel).

Empfehlung: Optimal ist ein FEQ zwischen 1,0 und 1,5.

Grenzwerte:

FEQ > 1,5: < 2,5%

FEQ < 1,0: < 5%

Harnstoffgehalt

Der Harnstoffgehalt wird im MLP-Bericht ausgewiesen.

Empfehlung:

Empfohlen werden Harnstoffgehalte im Herdenmittel zwischen 150 und 300 mg pro Liter Milch. Werte zwischen 150 und 250 mg pro Liter sind anzustreben.

6.5 Stoffwechselerkrankungen

Dieses Merkmal wird nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle erfasst.

Anzahl der an Hypocalcämie, Ketose oder Acidose erkrankten und behandelten (ohne Wiederholungsbehandlung innerhalb von sieben Tagen) Kühe in den letzten 12 Monaten.

Zielwerte:

Behandlungshäufigkeit Hypocalcämie: <3%

Behandlungshäufigkeit Ketose: <3%

Behandlungshäufigkeit Acidose: <3%

6.6 Abgangsrate

Dieses Merkmal wird nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle erfasst.

Die Abgangsrate erfasst Tiere, die wegen gesundheitlicher Probleme zum Schlachten verkauft wurden. Es sollten die Gründe für die Abgänge notiert werden (zum Beispiel Lahmheit, Mastitis, Metritis usw.).

Zielwerte:

Bis zum 60. Laktationstag ab der Kalbung sollen max. 6% der frisch gekalbten Kühe die Herde verlassen, bis zum Laktationsende maximal 25%.

6.7 Tierverluste

Die Verlustrate wird sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Als Verluste gelten alle Kühe und hochtragenden Färsen, die auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Die Verlustrate der Kühe innerhalb der letzten zwölf Monate wird erfasst. Das kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier oder dem Bestandsregister des Betriebes abgefragt werden.

Es soll getrennt notiert werden ob es sich um Verendungen, Nottötungen oder Euthanasien handelte, wenn bekannt, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und es ist festzuhalten, ob die Tiere vorher krank waren und behandelt wurden.

Grenzwert:

Der Grenzwert für die Verluste liegt bei 3% insgesamt.

6.8 Totgeburtenrate

Die Totgeburtenrate wird sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Erfasst werden Kälber, die tot zur Welt kamen, und solche, die gleich darauf beziehungsweise innerhalb der ersten 48 Stunden verstarben, inklusive Euthanasien. Nach Möglichkeit sollte notiert werden, zu welchem Zeitpunkt die Kälber starben und ob sie euthanasiert wurden. Soweit bekannt sollten die Gründe, die zum Tod führten notiert werden (Zwilling, Durchfall usw.).

Der Erfassungszeitraum bezieht sich auf die letzten zwölf Monate.

Grenzwert:

Der Grenzwert liegt bei 10% insgesamt.

6.9 Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)

Der BCS wird sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Die subkutane Fettauflage wird an Schwanzgrube, Lende, Querfortsätzen sowie Sitz- und Hüftbeinhöckern, Rippen und Dornfortsätzen bewertet. Weisen mehr als zwei Körperregionen übermäßige Fettablagerungen auf oder treten Knochenpunkte rasseuntypisch hervor, ist das Tier als „zu fett“ oder „zu mager“ einzustufen.

Empfehlung:

Zur Kalbung sollte eine Konditionswertzahl von 3,5 erreicht werden; nach der Kalbung sollte der Wert nicht unter 2 absinken; optimal ist eine Kondition von > 2,75 bis 3,0 bei Holsteins und 3,5 bei Fleckvieh.

Grenzwerte:

Anteil (%) unterkonditionierter Kühe: <10%

Anteil (%) überkonditionierter Kühe: <10%

6.10 Lahmheiten und Klauenzustand

Lahmheiten und Klauenzustand werden sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Lahmheiten

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild einer Kuh jeweils von der Seite und in Bewegung beobachtet. Die Kuh muss dazu im Schritt gehen. Gezählt werden alle Tiere mit Lahmheiten.

Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens auf Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen – ohne Zögern – gleichmäßig auf. Lahme Kühe zeigen – je nach Schweregrad – einen gekrümmten Rücken, unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines

oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen lahmen Beine.

Klauenzustand

Betrachtet werden die Klauen aus maximal zwei Metern Entfernung. Wenn an einem Klauenpaar die Klauenlänge nicht stimmig ist, wenn Klauen Brüche, Läsionen oder Risse aufweisen, wenn sie farbliche Veränderungen zeigen oder wenn die Wandoberfläche unregelmäßig ist, ist der Klauenzustand als mangelhaft zu beurteilen. Der Zustand der Klauen wird dazu in „gepflegt“ und „un gepflegt/mangelhaft“ unterteilt.

Ziel- und Grenzwerte:

Zielwert: Anteil klauengesunder Kühe > 85%

Grenzwert: Anteil lahrender Kühe < 10%

6.11 Verschmutzungen

Der Verschmutzungsgrad wird sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Dabei wird die Kuh besonders am Bauch, am Hinterteil, an den Hinterbeinen sowie am Euter jeweils von beiden Seiten und von hinten betrachtet. Alle Tiere, die an jenen Stellen mehr als etwa 40 cm lange (Unterarmlänge) Kotauflagerungen haben, werden als verschmutzt bewertet.

Grenzwert:

Wenn 15% der Gesamtherde als verschmutzt bonitiert werden, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.

6.12 Hautveränderungen/Integumentschäden

Hautveränderungen werden sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Jedes Tier wird hinsichtlich Verletzungen, Haarverlusten, Parasiten, Flechte, Dekubitus usw. betrachtet. Alle Tiere mit Auffälligkeiten von mehr als zwei Zentimetern Größe (10 Cent-Stück) werden erfasst.

Grenzwert:

Maximal 10% der Gesamtherde haben Hautveränderungen.

6.13 Umfangsvermehrungen

Umfangsvermehrungen werden sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst.

Es werden alle Umfangsvermehrungen (zum Beispiel an den Gelenken, am Nacken, am Kopf) notiert. Es sollte möglichst angegeben werden an welchen Stellen sich die Umfangsvermehrungen befinden und wenn bekannt die Ursachen (zum Beispiel Technopathie, Abszesse).

Grenzwert:

Maximal 10% der Gesamtherde haben Umfangsvermehrungen.

6.14 Andere Krankheiten oder Verletzungen

Andere Krankheiten oder Verletzungen werden sowohl vom Landwirt bei der betrieblichen Eigenkontrolle als auch vom Auditor erfasst (zum Beispiel Durchfall, Husten, Zitzenverletzungen).

Grenzwert:

Maximal 5% der Gesamtherde haben Krankheiten oder Verletzungen.

6.15 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzte Tiere

Dieser Punkt wird nur vom Auditor erfasst.

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung.

Grenzwert:

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).

6.16 Eingeschränkter Ruhekomfort

Dieses Merkmal wird nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle erfasst. Bei der Erfassung dieses Merkmals muss darauf geachtet werden, dass sich die Person langsam und unauffällig der Herde nähert.

Das Merkmal kann nur erfasst werden, wenn die Kontrolle in die Hauptliegezeit der Herde fällt und die Tiere im Stall sind. Es werden alle Tiere zur Hauptruhezeit (circa drei Stunden nach Futtervorlage) beobachtet. Gezählt werden die Kühe, die a) liegen, b) unvollständig auf der Liegefläche liegen und c) in der Box stehen. Daraus werden der Anteil aller liegenden Tiere und der Anteil vollständig in der Liegebox liegender Kühe berechnet.

Zielwert:

Anteil liegender Kühe: Es müssen circa 70% der Kühe liegen.

6.17 Thermoregulation

Dieses Merkmal wird nur bei der betrieblichen Eigenkontrolle im Hochsommer bei extremer Hitze erfasst.

Pumpen oder hecheln die Kühe, stehen sie alle an der Tränke, sammeln sie sich alle an Orten mit kühlem Luftzug? Ist ausreichend Schatten auf der Weide vorhanden?

7. Anforderungen an den Transport und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe) für Milchkühe

7.1 Anforderungen an den Transport von Milchkühen

7.2 Geltungsbereich

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben der VO. (EG) Nr.1099/2009 (Tierschutzschlachtverordnung), des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der VO. (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutztransportverordnung), des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes sowie der Viehverkehrsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Milchkühe deren Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach den Kriterien des Tierschutzlabels gehalten worden sein und anschließend an einen nach den Kriterien des Tierschutzlabels zertifizierten Schlachtbetrieb abgeben werden. [sAbw](#)

7.2.1 Verantwortlichkeiten

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtbetrieb beginnt am Herkunftsbetrieb. Alle an diesem Prozess Beteiligten - Landwirt, Viehhandelsunternehmer, Transporteur und Schlachtbetriebsbetreiber - müssen ihre Verantwortlichkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen am Hof und reichen über die Einhaltung geforderter Vorgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtbetrieb.

Transportunternehmen werden im Rahmen des unabhängigen Kontroll-und Zertifizierungssystems des Deutschen Tierschutzbundes nicht unmittelbar kontrolliert und zertifiziert. Transportunternehmen, die Tiere innerhalb des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" transportieren, müssen zertifiziert sein (z.B. QS).

Die Einhaltung der Vorgaben zum Transport der innerhalb des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" transportierten Tiere liegt in der Verantwortung dessen, der den Tiertransport in Auftrag gibt. Das ist der Markenlizenznehmer, der für Vermarktung des Fleisches der Milchkühe verantwortlich ist.

In den Verantwortungsbereich des Schlachtbetriebes fallen folgende Kriterien:

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe zwischen Ankunft am Schlachtbetrieb und Abladen (60 min)
- Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes
- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ladedichte

- Dokumentation der Transportdauer/-entfernung
- Erfassung der Tierbezogenen Indikatoren am Schlachtbetrieb
- Überprüfung und Dokumentation des ausschließlich einstöckigen Transportes
- Dokumentation der Transportfähigkeit

7.2.2 Sachkunde

Alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden die Tiere zum Schlachtbetrieb zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die Transport-Vorgaben des Labels „Für mehr Tierschutz“ übermitteln bzw. prüfen, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis der Fahrer muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und er muss das Ergebnis der Überprüfung dokumentieren. Abweichungen sind dem Deutschen Tierschutzbund zu melden.

7.2.3 Transportfähigkeit

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport zu beachten.

Für die Beurteilung der Transportfähigkeit kann beispielsweise der „Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von Rindern“¹ herangezogen werden.

Für die Einhaltung dieses Kriteriums ist im Rahmen des Labels „Für Mehr Tierschutz“ der Tierhalter verantwortlich. Der Tierhalter muss die Einhaltung dieses Kriteriums bei Transportbeginn dokumentieren. Der Schlachtbetrieb muss die Einhaltung dieses Kriteriums bei Abladung dokumentieren und dem Deutschen Tierschutzbund melden.

Laktierende Tiere müssen vor dem Transport zum Schlachtbetrieb gemolken werden, wenn die Schlachtung voraussichtlich nicht vor der nächsten Melkzeit stattfinden wird.

7.2.4 Transportdauer und Transportstrecken

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Labeltieres und endet mit der Ankunft am Schlachtbetrieb.

Sollten die Tiere nicht direkt zum Schlachtbetrieb, sondern vorher zu einer Sammelstelle transportiert werden, beginnt der Transport mit dem Beladen des ersten Labeltieres an der Sammelstelle und

¹ „Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern“, Copyright © 2012 Eurogroup for Animals, UECBV, Animals' Angels, ELT, FVE, IRU

endet mit der Ankunft am Schlachtbetrieb. Die Tiere müssen zu der Sammelstelle, die die geringste Entfernung zum landwirtschaftlichen Betrieb aufweist, gebracht werden.

Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist. Eine maximale Transportdauer von vier Stunden darf nicht überschritten werden. [sAbw²](#)

In begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung des Standortes und der Betriebsgröße hiervon nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund abgewichen werden.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei hohen oder niedrigen Temperaturen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund weiterleiten.

Die realen Transportentfernungen und –zeiten müssen am Schlachtbetrieb erfasst, dokumentiert und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund und an den Tierhalter übermittelt werden.

Abweichungen der zulässigen Transportentfernungen und -dauer müssen beim Tierhalter vorliegen.

Der mehrstöckige Transport von Milchkühen ist verboten. [K.O.](#)

7.2.5 Umgang mit den Tieren

Schmerzinduzierendes Treiben (z.B. der Einsatz elektrischer Treibstöcke, Schläge etc.) ist verboten. Sowohl der Tierhalter (Aufladevorgänge) als auch der Schlachtbetrieb (Abladevorgänge) muss die Einhaltung dieser Anforderung überprüfen und dokumentieren.

7.3 Anforderungen an die Schlachtung von Milchkühen

7.3.1 Allgemeine Anforderungen

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den landwirtschaftlichen Betrieben und am Schlachtbetrieb zur Einsicht bereit liegen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den landwirtschaftlichen Betrieben (HI-Tier) und am Schlachtbetrieb stets zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen bzw. muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Label gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Die Anforderungen an den Schlachtbetrieb und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

² sAbw. wenn die Transportzeit und –dauer innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Mal schuldhaft überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachtbetrieb Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die entsprechenden Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die in diesem Schlachtbetrieb geschlachtet werden, umzusetzen und einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabels auf den gesamten Schlachtbetrieb zeitgebunden hervorgeht.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachthanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen: **sAbw.**

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere
- Gegebenenfalls anderweitige Schlachtung der Tiere

7.3.2 Rückverfolgbarkeit

Jeder Schlachtkörper der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ muss während der Bearbeitung, Lagerung und Zerlegung über unternehmensspezifische Systeme als solcher identifizierbar oder bereits gekennzeichnet sein.

Während des gesamten Prozesses der Bearbeitung, Lagerung (Kühlung/gegebenenfalls auch Reifung), Zerlegung nach der Schlachtung ist eine Trennung zwischen TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware, zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt.

In jedem Lebensmittelunternehmen/an jedem Produktionsstandort muss eine konsequente und deutliche Systematik zur Trennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware jederzeit und für alle Mitarbeiter nachvollziehbar sein.

Es muss ein System zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit etabliert sein. Der TSL-Schlachtkörper ist mit einer innerbetrieblichen Kennzeichnung, unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) zu versehen (z. B. Markierung mit Schlaufe, Etikett, Schilder,) - insbesondere in Lebensmittelunternehmen, die auch konventionelle Erzeugnisse lagern, verarbeiten oder transportieren.

Eine Herkunftssicherung ist über die gesamte Prozesskette sicherzustellen. Gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 ist jeder Lebensmittelunternehmer verpflichtet, für jede/n verwendete/n Ware/Rohstoff unmittelbare Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer zu benennen. Wareneingänge (one step up) und Warenausgänge (one step down) sind zu dokumentieren.

Bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten, wie Produkte ausreichend auf Spezifikationen (z.B. Kundenspezifikationen) zu kennzeichnen.

Alle Waren-Ein- und -Ausgänge sind mit Hilfe eines Kennzeichnungssystems zu dokumentieren. Alle warenbegleitenden Dokumente (Lieferscheine, Warenausgang, PLU Statistik) sind - zum Abgleich des Warenflusses - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren. Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und Stufe des Tierschutzlabels) ist zwecks unabhängiger Kontrolle vorzulegen.

7.3.3 Sachkunde

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.

Jeder Schlachtbetrieb muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. [sAbw](#)

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse mindestens alle zwei Jahre durch Fortbildung bei einer anerkannten Fortbildungsstelle aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten (Name des Teilnehmers, Schulungsinhalt, Datum der Schulung).

Der Tierschutzbeauftragte oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person muss bei der Anlieferung der Labeltiere und beim laufenden Schlachtprozess bis zum Todeseintritt der Tiere anwesend sein. [K.O.](#)

Durch interne jährliche Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

7.3.4 Anlieferung und Umgang mit den Tieren

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen/-schlachtungen vorzunehmen. Dafür erforderliche geeignete Geräte müssen griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Nottötungen/Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere sowie laktierende Kühe. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Gegebenenfalls müssen sie separat aufgestellt werden und/ oder unverzüglich – in dringenden Fällen sofort und an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden. [K.O.](#)³

Tiere, die liegen und nicht aufstehen können bzw. gehunfähig sind, sind an Ort und Stelle zu schlachten. [K.O.](#)

Es muss eine Möglichkeit geben, die Tiere bereits im Bereich der Anlieferung zu betäuben und zu entbluten, um sie dann in die Schlachtkette einschleusen zu können.

Die Tiere müssen so abgeladen werden, dass sie das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen verlassen.

Das Entladen und Treiben muss behutsam und ruhig unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen.

Empfehlung:

Anlieferungs- und Entladebereich haben eine Überdachung und einen Witterungsschutz. Die Entladung erfolgt möglichst ebenerdig. Rampen und Treibgänge sind trittsicher und haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben.

³ K.O., wenn Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf nicht separat aufgestellt werden und/oder in dringenden Fällen nicht sofort an Ort und Stelle getötet bzw. geschlachtet werden.

7.3.5 Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung

Die Stallkapazität sollte mindestens den zweifachen Wert der Stundenschlachtleistung betragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 60 Minuten (besser: 30 Minuten), nach Ankunft am Schlachtbetrieb abgeladen werden können.

Weibliche und männliche Tiere bzw. behornte und unbehornte Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestellt werden, wenn die Tiere schon im landwirtschaftlichen Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

Sie sollen nach Ankunft am Schlachtbetrieb möglichst rasch geschlachtet werden. Die Versorgung der Tiere mit Futter bei einer Aufstallungsdauer von über sechs Stunden bzw. mit Einstreu bei einer Aufstallungsdauer von über zwölf Stunden muss gewährleistet sein.

Treibgänge sowie Buchtenwände müssen vom Boden aus 1,60 m hohe geschlossene Wände aufweisen. [sAbw](#)

Es ist sicherzustellen, dass die Treibgänge so gestaltet sind, dass die Tiere selbstständig vorwärts laufen.

Das Platzangebot muss in den Wartebuchten mindestens 3 m² je adultes Rind betragen. Die maximale zulässige Tierzahl pro Bucht muss mit einem Schild o.Ä. an der Bucht angebracht sein.

Das Platzangebot in Einzeltreibgängen muss pro Tier mindestens 220 cm Länge und 80 cm Breite betragen.

Alle Buchten und Einzeltreibgänge müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein. Jeweils zwischen zwei Buchtenreihen/ Einzelgängen müssen Kontrollgänge vorhanden sein.

Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkewasser zur Verfügung stehen. Jeweils sechs Tieren muss mindestens eine funktionstüchtige Tränke zur Verfügung stehen. Auch Tieren, die in Einzeltreibgängen warten (> 30 min.) muss Tränkewasser zur Verfügung stehen. [sAbw.](#)⁴

Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Rindern müssen Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen. [sAbw](#)

Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Sollte es zu Unruhe im Wartebereich kommen, zum Beispiel durch Rangkämpfe, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten (zum Beispiel die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere vorzuziehen).

Lärm und Unruhe im Wartebereich sind zu vermeiden. Die Tiere dürfen beispielsweise nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden. Es muss ein Sichtschutz zwischen Wartebereich und Schlachtbereich bestehen.

Empfehlung:

Der Schlachtbetrieb soll sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen (z.B. Gummierung von Toren und Gattern). Schallpegelspitzen (z.B. durch Zuschlagen von Gattern) sollten vermieden werden. Der Schallpegel sollte nicht länger als fünf Minuten über 85 dB liegen. Empfohlen wird eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich.

⁴ sAbw. Wenn die Mindestanzahl der funktionstüchtigen Tränken unterschritten wird und/oder Tieren, die länger als 30 Minuten in Treibgängen aufgestellt werden kein Tränkewasser zur Verfügung steht.

7.3.6 Betäubung

Das zulässige Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren ist die Kopf-Fixierung und Betäubung per Bolzenschuss. **sAbw**

Es dürfen nur Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind. **sAbw**

Sie müssen täglich vor Arbeitsbeginn und nach einem technischen Wartungsplan (mindestens einmal jährlich) geprüft und gegebenenfalls repariert/ausgetauscht werden. Dies ist zu dokumentieren und ein Wartungsplan ist anzulegen.

Bei jedem Tier muss der Betäubungserfolg kontrolliert werden (→ Anhang 2). Bei Feststellung einer nicht ausreichenden oder fragwürdigen Betäubung ist das Tier sofort nachzubetäuben. **K.O.**

Die erfolgten Nachbetäubungen müssen dokumentiert werden und dem Deutschen Tierschutzbund in Form einer monatlichen Auswertung übermittelt werden.

Der Tierschutzbeauftragte muss zusätzlich täglich bei mindestens 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber bei 20 Tieren, die Betäubungseffektivität kontrollieren und protokollieren (→ Anhang 2). **sAbw**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt, sind sofort die Ursachen zu klären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**⁵

Nicht vollständig oder fragwürdig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Die erfolgten Nachbetäubungen müssen dokumentiert werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die eingeleiteten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**⁶

Es muss ein Schussprotokoll geführt werden, aus dem die Anzahl der Fehlschüsse deutlich hervorgeht. Ursachen müssen festgestellt und behoben werden.

Es muss für den Fall eines Ausfalls des Betäubungsgerätes ein funktionstüchtiger Ersatz griffbereit zur Verfügung stehen.

Die Fixierung der Tiere darf nicht regelmäßig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führen. **sAbw**

7.3.7 Tötung/Entblutung

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung erfolgen, wobei die maximal zulässige Zeit zwischen Bolzenschuss und Entblutungsstich 60 Sekunden beträgt. **K.O.**

Vor der Entblutung ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen und nur ausreichend tief betäubte Tiere dürfen entblutet werden. **K.O.**

⁵ K.O., wenn Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt wurden, die Ursachen aber nicht geklärt werden und/oder keine geeigneten Gegenmaßnahmen eingeleitet werden und/oder die erfolgten Gegenmaßnahmen nicht dokumentiert werden.

⁶ K.O., wenn nicht vollständig oder fragwürdig betäubte Tiere nicht erkannt und nachbetäubt werden und/oder die erfolgten Nachbetäubungen nicht dokumentiert werden und/oder wenn die Ursache für eine fragwürdige/mangelhafte Betäubung nicht gesucht und abgestellt wird und/oder wenn eingeleitete Gegenmaßnahmen nicht dokumentiert werden.

Ein funktionsfähiges, geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung zu hinterlegen. **K.O.**

Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden. **K.O.**

Eine effektive, schwallartige Entblutung muss sichergestellt werden. **K.O.**

Die Entblutezeit muss mindestens drei Minuten betragen. **K.O.**

Empfehlung:

Eine Entblutezeit von 5 Minuten wird empfohlen. Als Richtwert für die ausgetretene Blutmenge sollten in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht 10 Liter austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter.

Die Entblutungseffektivität muss bei jedem Tier kontrolliert werden.

Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen unzureichend entblutete Tiere erkennen und nachstechen. Hierfür muss gegebenenfalls das Band angehalten bzw. das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene ausgeschleust werden. Auch nach dem Nachstechen muss die erforderliche Entblutezeit von mindestens drei Minuten eingehalten werden.

Werden am Ende der Entblutestrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, die zu protokollieren sind.

Geeignete Geräte zum Nachstechen müssen einsatzbereit und griffbereit zur Verfügung stehen. **sAbw**

Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, muss das Tier unverzüglich nachbetäubt sowie nachgestochen werden. Außerdem müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die eingeleiteten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird. **K.O.**

Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich bei mindestens 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber bei 20 Tieren, die Entblutung. Werden Unzugänglichkeiten festgestellt, müssen die Ursachen ermittelt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. **sAbw**

7.3.8 Erfassung Tierbezogener Kriterien am Schlachtbetrieb (Milchkühe)

Nachfolgende Indikatoren sind beim Abladen für alle Tiere zu erheben und in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich/monatlich) dem Deutschen Tierschutzbund sowie dem Landwirt zu melden.

- Anzahl der während des Transportes verendeten Tiere (Transporttote)
- Anzahl der Tiere mit Verletzungen
- Anzahl der Tiere, die nicht transportfähig waren
- Anzahl der Tiere, die notgeschlachtet werden müssen
- Tiere, die in einem Zustand sind, der auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeuten (z.B. deutliche Klauenveränderungen, stark abgemagerte Tiere, starke Verschmutzung, hochgradige Dekubitalstellen)

- Anzeichen für Hitzestress
- Deutlich lahme Tiere
- Rutschende Tiere (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen)
- Fallende Tiere (bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden)
- Auffälligkeiten bezüglich des Euterzustands (z.B. Milch läuft, Anzeichen Mastitis, Verletzung usw.)

Anhang/Mitgeltende Unterlagen

Anhang 1: Übersicht Reserveantibiotika

Da es das erklärte Ziel ist, bei guter Tiergesundheit den Einsatz von Antibiotika auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die durchgeführten Behandlungen überprüft. Der Deutsche Tierschutzbund will sich zunächst ein Bild davon machen, welche antibiotischen Behandlungen mit welchen Wirkstoffen bei welcher Indikation wie häufig eingesetzt werden und diese Ergebnisse in Relation zu Tiergesundheits-Indikatoren setzen (wie Lahmheiten, Verluste und Mastitisinzidenz). Bei Auffälligkeiten (zum Beispiel überdurchschnittlich hohem Antibiotikaeinsatz oder sehr niedrigem Antibiotikaeinsatz trotz Überschreiten der Zielwerte) kann der Betrieb dazu verpflichtet werden, eine zusätzliche Beratung zur Tiergesundheit in Anspruch zu nehmen.

Tabelle 2: Antibiotische Wirkstoffgruppen und Präparate, deren Anwendung bei der Milchkuh im Rahmen der Produktion des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ nur in Ausnahmefällen zulässig sind (außer im Falle eines Therapienotstandes und eindeutiger Nachweise mittels Antibiogramms, dass andere Wirkstoffe unwirksam sind).

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis [®] Cefenil [®] Cefokel [®] Ceftiocyl [®] Ceftiomax [®] Ceftiosan [®] Cemay [®]	Cevaxel [®] Eficur [®] Excenel [®] Naxcel [®] Peracer [®] Pathozone [®] Readycei [®]
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Cefaxxess [®] Ceffect [®] Cefquinor [®] Cobactan [®]	Selecef [®] Virbactan [®]
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid [®]	
	Enrofloxacin	Avoczol [®] Baytril [®] Doraflox [®] Enro-K [®] Enro-Sleecol [®] Enrofloxacin [®] Enrostar [®]	Enrotron [®] Enroxal [®] Fenoflox [®] Powerflox [®] Roxacin [®] Unisol [®] Ursofloxacin [®]
	Marbofloxacin	Boflox [®] Forcyl [®] Kelacyl [®] Marbiflox [®] Marbocyl [®] Marbonor [®]	Marbosol [®] Marbox [®] Marfloquin [®] Odimar [®] Quiflor [®] Ubiflox [®]

Anhang 2: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität

Tabelle 3: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität (Quelle: bsi Schwarzenbek 2013)

	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)	
Auge	- Augapfel zentriert - Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber - Pupille weitet sich, bleibt weit	- Auge wird zusammengepresst* - Augapfel bewegt sich (Nystagmus)* - Augapfel bleibt weggedreht* - Lidreflex positiv (1x)	- Lidreflex positiv (>1x) - spontaner Lidschluss ($\geq 1x$) - gerichtete Bewegungen des Auges	* zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition → Nachschuss sollte erfolgen
Atmung	- Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen/Wangen: Bewegungslos	- 1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig	- regelmäßige Atmung (> 3x) - Lautäußerungen ($\geq 1x$)	Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen
Bewegungs- apparat 0-30 Sekunden nach Schuss	- sofortiges Zusammenbrechen - tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)	- starke Bewegungen gleich nach Auswurf - keine Verkrampfung - untypische Verkrampfung	- Aufrichtversuche - gerichtete Bewegungen	
Bewegungs- apparat >60 Sekunden nach Schuss	- keine Bewegungen - gerade Rückenlinie - Zunge hängt aus dem Maul - Schwanz schlaff - Ohren schlaff	- Zunge hängt nicht heraus - Schwanz gespannt - Kopf, Hals und/oder Vorderbeine sind eingerollt (1x, kurz) - seitliches Aufziehen (1x, kurz) - Ohren gespannt	- Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens) - Kopf, Hals und/oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend) - seitliches Aufziehen (>1x und länger anhaltend)	

Gesamt:

„Nicht OK“: Ein Spiegelstrich der Organsysteme Auge, Atmung oder Bewegungsapparat „nicht OK“.

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „nicht OK“ bewertet wird.

- Fragliche Tiere sollten nachgeschossen werden (Sicherheitsschuss).
- Tiere die als „nicht OK“ eingestuft werden, müssen nachgeschossen werden.
- Wenn Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss dies zur Fehlersuche führen. Systemische Fehler sind abzustellen.
- Wenn vor dem Aufhängen mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- Wenn nach dem Aufhängen mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

Anhang 3: Weiterführende Literatur

1. B. Benz, C. Jäger (2016): Vorschlag zur Eigenkontrolle nach TierSchG §11 (8) – Milchkühe. Stuttgart.
2. J. Brinkmann, S. Ivmeyer, A. Pelzer, Ch. Winckler, R. Zapf (2016): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind; Vorschläge für die Produktionsrichtungen Milchkuh, Aufzuchtkalb, Mastrind, KTBL-Sonderveröffentlichung, Darmstadt.
3. M. Eise, D. Landmann, A. Fiedler, M. Feldmann (2004): PC gestützte Dokumentation von Klauenerkrankungen als Grundlage für das Herdenmanagement. 13th International Symposium and Conference on Lameness in Ruminants, Maribor, Slovenien
4. U. Klöbele, B. Meyer, J. Simon, J. Zahner (o.J.): Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: Wenn Kühe Hörner tragen. Planungsempfehlungen und Investitionsbedarf für Stallbauten KTBL/ Böln, Darmstadt.
5. KTBL (2015): Faustzahlen für den Ökologischen Landbau. Kuratorium für Technik und Bauwesen e.V. (KTBL), Darmstadt.
6. A. Pelzer, O. Kaufmann (2016): Das Tier im Blick – Milchkühe, DLG-Merkblatt 381, 3. Auflage, DLG e.V., Frankfurt am Main.
7. C. Schneider (2011): Laufställe für horntragende Milchkühe. Empfehlungen für Dimensionierung und Gestaltung. Merkblatt, 2. Auflage, FiBL, Berlin.
8. Welfare Quality[®] (2009): Welfare Quality assessment protocol for cattle. Welfare Quality[®] Consortium, Lelystad, Netherlands